

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Kredit - Endkreditnehmer -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Kredit der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1) **Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Hausbank – IBB – BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH (im Folgenden: BBB)**

Die IBB gewährt den Berlin Kredit in Kooperation mit der der BBB. Der Berlin Kredit wird nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer vergeben, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit die Haftung gegenüber der IBB übernehmen. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, z.B. seiner Hausbank, zu stellen.

Kredite aus dem Programm Berlin Kredit werden überwiegend aus Mitteln des KMU-Fonds refinanziert. Der KMU-Fonds enthält Mittel der IBB und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Bei der Konditionierung durch die Hausbank findet das risikoadjustierte Zinssystem der KfW Anwendung. Der Endkreditnehmer kann gleichzeitig mit dem Antrag zum Berlin Kredit einen Antrag auf Bürgschaftsübernahme durch die BBB über die Hausbank stellen (integriertes Antragsverfahren). In diesem Fall werden die Antragsunterlagen an die BBB versandt.

Die Hausbank kann der IBB eine Kopie oder Fernkopie (Telefax/Computerfax) zu leiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer, entstehen, soweit die

Schäden nicht durch grob fahr-lässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden. Die Hausbank stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

Kredite aus dem Programm Berlin Kredit der IBB sowie Bürgschaften der BBB können Beihilfen unter der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission ("De-minimis"- Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352/1 vom 24.12.2013, enthalten. Diese verpflichten IBB, BBB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das Merkblatt De-minimis-Regel.

2) **Verwendung der Mittel**

Die Kredite dürfen nur zu dem im Kreditvertrag bezeichneten Vorhaben abgerufen und eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta und fristgerecht die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen, die ihm von der Hausbank und/oder der BBB in ihrer Darlehenszusage auferlegt worden sind, nachzuweisen.

3) **Abruf der Mittel**

Von natürlichen Personen als gewerbliche Endkreditnehmer dürfen die Kredit-

mittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben. Dieser Nachweis ist durch die Hausbank auf dem Darlehensantrag des Endkreditnehmers zu bestätigen.

Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

4) Besicherung

Der Kredit ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und seiner Hausbank vereinbart. Die Hausbank tritt ihre aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die IBB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der IBB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der IBB gewährten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die IBB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist, Fristsetzungen zur Ab-

hilfe ereignislos verstreichen lassen hat und das Darlehen von der Hausbank oder der IBB gekündigt wird. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der IBB refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - nachrangig zur Absicherung aller an die IBB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

Werden Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft der BBB befriedigt, werden die aus der Kreditgewährung entstandenen Forderungen, einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten, auf die BBB übertragen.

5) Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IBB zurückzuzahlen.

Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

6) Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen sowohl der IBB als auch der Hausbank sind mit dem – in der Kreditzusage der IBB und dem Kreditvertrag zwischen Endkredit-

nehmer und Hausbank ausgewiesenen – Zinssatz abgegolten. Bei Inanspruchnahme einer Bürgschaft fallen zusätzlich Entgelte für die Bürgschaft der BBB zu den jeweils gültigen Konditionen an. Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch der Hausbank auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

7) Vorzeitige Rückzahlung

Der Kredit kann gegen Vorfälligkeitsentschädigung während der Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Banktagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Außerplanmäßige (Teil-) Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Kredit ist zur Rückzahlung fällig, wenn zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer nach Ablauf der Zinsbindungsfrist nicht bis zu einem im Darlehensvertrag fixierten Zeitpunkt ein neuer Zinssatz schriftlich vereinbart wird.

8) Prüfungsrechte

Die IBB, der Landesrechnungshof, die EFRE-Prüfbehörde sowie der Europäische Rechnungshof oder von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten.

9) Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse - nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank -

so bald wie möglich einzureichen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

10) Kündigung aus wichtigem Grunde

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Hausbank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat, sich diese wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt;
- b) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird oder der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden;
- c) wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe

- bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist;
- d) wenn der Endkreditnehmer eine im Kreditvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt;
 - e) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt;
 - f) wenn der Kreditzweck nicht mehr erfüllt oder gewahrt werden kann;
 - g) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IBB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden;
 - h) wenn sich der Wert der gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

Für die Kündigung eines durch die BBB verbürgten Kredites gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB. Im Falle der Kündigung sind bereits ausbezahlte Darlehensbeträge und die erhaltene Zinsverbilligung zurückzuzahlen.

Für die Rückzahlungsmodalitäten gelten die im Darlehensvertrag mit der Hausbank geschlossenen Vereinbarungen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

11) Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Wurden die Kreditmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz von dem auf die Auszahlung folgenden Tag auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB. Die Zinserhöhung gilt bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der IBB oder – falls die Rückzahlung unterbleibt – im Falle einer zu frühzeitigen Auszahlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Im Falle einer Kündigung wird der Zinszuschlag in oben genannter Höhe von dem Tag der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an berechnet. Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Ziffer 2) wird der Zinszuschlag von dem auf die Auszahlung folgenden Tage an berechnet. Im Übrigen gelten auch im Hinblick auf einen Zinszuschlag die im Darlehensvertrag mit der Hausbank vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten.

12) Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der IBB und der BBB (bei Bürgschaftsübernahme) uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

13) Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikoadjustiertes System auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für die gesamte restliche Zinsbindungsfrist oder Kreditlaufzeit übernehmen.

14) Verhältnis zu anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.

Änderungen vorbehalten

len. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Bedingungen für den Endkreditnehmer, so gelten letztere vorrangig. Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB.